

Satzung der Fachhochschule Regensburg zur Regelung des Verfahrens der Bewertung der besonderen Leistungen zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge Vom 28.11.2006

Aufgrund des Art. 13 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2006 (GVBl S. 245), in Verbindung mit § 10 Satz 1 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) vom 15. Dezember 2004 (GVBl S. 575) erlässt die Fachhochschule Regensburg folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das hochschulinterne Verfahren der Bewertung der besonderen Leistungen zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen gemäß der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung. Sie gilt für Professoren und Professorinnen der Fachhochschule Regensburg, die den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Besoldungsordnung W zugeordnet werden.

§ 2 Verfahren der Vergabe der besonderen Leistungsbezüge

(1) Der Präsident gibt einmal jährlich hochschulintern in geeigneter Weise unter Wahrung datenschutzrechtlicher Interessen Auskunft

1. über die Verteilung der Leistungsstufen und Einmalzahlungen des Vorjahres und
2. darüber, wie viele Leistungsstufen und Einmalzahlungen in der anstehenden Bewertungsrunde vergeben werden sollen.

Die Auskunft hat keine Bindungswirkung.

(2) Die Gewährung besonderer Leistungsbezüge setzt einen Antrag des Professors/ der Professorin oder einen Vorschlag des Dekans/ der Dekanin oder der Hochschulleitung voraus. In dem Antrag oder dem Vorschlag ist unter Verwendung eines teilformalisierten Selbstberichts mittels des in der Anlage aufgeführten Formblatts zu begründen, worin das Besondere der Leistungen liegt. Dabei sind die Leistungen in allen in § 5 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie der Fachhochschule Regensburg zur Regelung der Grundsätze für die Vergabe von Leistungsbezügen und die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen genannten Tätigkeitsfeldern für den Zeitraum der zurückliegenden drei Jahre darzulegen.

(3) Der Antrag ist dem Präsidenten über den zuständigen Dekan/die zuständige Dekanin versehen mit einer dortigen Stellungnahme und einem Entscheidungsvorschlag bis spätestens zum **30. April** eines Jahres vorzulegen. Vorschläge des Dekans oder der Dekanin sind bis zu diesem Termin beim Präsidenten unmittelbar einzureichen. Verspätet

eingegangene Anträge oder Vorschläge werden nicht berücksichtigt.

(4) Die Bewertungsrunde zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge findet einmal jährlich jeweils bis zum **30. Juni** statt.

(5) Der Präsident entscheidet im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern der Hochschulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Leistungs- und Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Anträge oder Vorschläge. Die Entscheidungen ergehen schriftlich und sind aktenkundig zu machen. Es gibt keine Vorabquotierungen für Fächer, Fächergruppen oder Fakultäten. Besondere Leistungsbezüge können frühestens alle drei Jahre gewährt werden.

(6) Der Präsident wird von einer Besoldungskommission beraten. Der Besoldungskommission gehören an:

1. der Präsident
2. der Kanzler und
3. vier Vertreter der Gruppe der Professoren der Fachhochschule Regensburg (außer Dekane), die die Bereiche Technik (2), Wirtschaft (1) und Soziale Arbeit (1) repräsentieren.

Die Mitglieder nach Satz 2 Nr. 3 werden von der Hochschulleitung auf Vorschlag der Fakultäten für die Dauer von fünf Jahren ernannt; Wiederbestellung ist zulässig. Die Frauenbeauftragte der Fachhochschule ist beratendes Mitglied der Kommission. Bei Anträgen von oder Vorschlägen für schwer behinderte Professoren oder Professorinnen ist der Schwerbehindertenvertretung Gelegenheit zu geben, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Besoldungskommission teilzunehmen.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie wird spätestens nach fünf Jahren evaluiert, wenn entsprechende Erfahrungen in ihrer Anwendung vorliegen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Regensburg vom 23.11.2006 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Regensburg vom 23.11.2006.

Regensburg, den 28.11.2006

Prof. Dr. Josef Eckstein
Präsident

Die Satzung wurde am 28.11.2006 in der Fachhochschule Regensburg niederlegt. Die Niederlegung wurde am 28.11.2006 durch Anschlag in der Fachhochschule Regensburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28.11.2006.

Antrag / Vorschlag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge

Name, Vorname Tel.Nr.	Ort, Datum
Fakultät	Professur
Art der bereits gewährten Leistungsstufe/n	Datum der Stufenvergabe/n

Ich beantrage / schlage vor

- die befristete (Wieder-)Gewährung eines nicht ruhegehaltfähigen Stufenbetrages.
- die befristete (Wieder-)Gewährung eines ruhegehaltfähigen Stufenbetrages.
- die befristete Gewährung eines weiteren, nicht ruhegehaltfähigen Stufenbetrages.
- die befristete Gewährung eines weiteren, ruhegehaltfähigen Stufenbetrages.
- die unbefristete Gewährung eines weiteren, nicht ruhegehaltfähigen Stufenbetrages.
- die unbefristete Gewährung eines weiteren, ruhegehaltfähigen Stufenbetrages.
- die Entfristung eines befristeten, nicht ruhegehaltfähigen Stufenbetrages.
- die Entfristung eines befristeten, ruhegehaltfähigen Stufenbetrages.
- die Ruhegehaltfähigkeit eines befristeten Stufenbetrages.
- die Ruhegehaltfähigkeit eines unbefristeten Stufenbetrages.
- Einmalzahlung.

I. Bewertungskriterien

1. <u>Tätigkeitsfeld</u> Lehre
Besondere Leistungen in der Lehre mit erhöhtem Betreuungsaufwand
Ergebnisse der Lehrevaluationen:
Sonstige besondere Leistungen in der Lehre:
2. <u>Tätigkeitsfeld</u> Forschung
Besondere Leistung in Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Entwurf und Projektleitung
Drittmittelinwerbung:
Leistungen beim Technologietransfer:
Umsetzung von Forschungsergebnissen:
Preise, Auszeichnungen, sonstige besondere Leistungen in der Forschung:
3. <u>Tätigkeitsfeld</u> Weiterbildung
Entwicklung von Weiterbildungsangeboten:
Besondere Lehrleistungen in der Weiterbildung:

II. Geplante Tätigkeitsschwerpunkte in den folgenden drei Jahren

(im Falle der Beantragung der Gewährung eines befristeten Stufenbetrages)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Vorschlagende(r) / Antragsteller(in)

III. Stellungnahme des zuständigen Dekans (sofern nicht selbst Vorschlagender oder Antragsteller):

Antrag wird befürwortet.

Antrag wird nicht befürwortet. Begründung (s. Beiblatt).

.....
Datum, Unterschrift